



## **Codex diplomaticus Brandenburgensis**

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für  
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Supplementband und Schluß des ganzen Werkes bis auf die Register

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1865**

IC. Kurfürst Joachim verschreibt auf Bitten der Appollonia von Harstall,  
gebornen Gräfin von Ruppin, ihrem Sohne Anthonius das Angefälle der im  
Ruppin'schen sich erledigenden adlichen Güter, am 8. ...

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55834](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55834)

feci, subscripti, publicati et in hanc publicam formam redegi, Signoque nomine et cognomine meis solitis et consuetis signavi In fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum rogatus specialiter ac requisitus, Necnon sigilli maiori capituli havelbergenfis appensione communiui.

Nach einer alten, im Geheimen Staats-Archive befindlichen Copie.

IC. Kurfürst Joachim verschreibt auf Bitten der Appollonia von Harstall, gebornen Gräfin von Ruppin, ihrem Sohne Anthonius das Angefälle der im Ruppinschen sich erledigenden adlichen Güter, am 8. September 1548.

Wir Joachim, von Gots Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertzcamerer vnd Churfurst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden vnd in Schlesien zu Crossen hertzog, Burggraff zu Nurnberg vnd Fürst zu Rügen, Bekennen vnd thun kund öffentlich mit diesen Brieff vor vns, vnser Erben vnd Nachkommende vnd sonsten gein jederman männiglich, daß wir uff vnterthänig Bitt der Wolgeborenen vnd Edelen vnser lieben getreuen Appollonien, gebornen Gräffin von Ruppin vnd Frauen von harstall, auch aus sondern Gnaden, damit wir Ihr zugethan vnd geneigt, Ihrem Sone Anthoniussen von Harstall vnd seinen männlichen Leibs lehns Erben alle vnd igliche Lehngüter, Gult, Renth vnd Pächte, so die Erbared Manschaft vnd vom Adel im lande zu Ruppin von vns zu Lehen tragen vnd haben, wo vnd an welche Art dieselben belegen, zu rechten Angelvnd Antwortung gnädiglich verschrieben vnd zugefagt. Verschreiben vnd zusagen Ihme vnd seinen Männlichen leibs Lehns Erben dieselben hiemit zu rechten Angelvnd in Krafft vnd Macht dis brieffes, Also wen einer vom Adel jm Land zu Ruppin, wie obftet, one Leibs Erben vorstürbe vnd vns desselben Lehengüter als dem Landsfursten heimfallen vnd vorledigen würden, daß alsdan gedachter Antonius von harstall vnd seiner männliche Leibes Lehens Erben vnd niemand anders dieselben von vns, vnfern Erben vnd Nachkommen zu rechten manlehen haben, empfhahen, besitzen vnd genießsen sollen vnd mogen, als manlehens recht vnd gewonheit ist, vor vns, vnfern erben vnd männiglich vngehindert. Alles getreulich vnd sonder gefahrdt. Zu urkundt mit vnserm anhangenden Insiegel vorsiegelt vnd geben zu Schönebeck, am tage Nativitatis Marie, nach Christi vnser herren Gebuhrt taufent fünfthundert vnd im acht vnd viertigsten Jahre.

Aus Seidel's handschriftlicher Urkundensammlung 42, f. 29.